

# V e r t r a g

über den Anschluß an die privat-öffentliche  
Fernseh- und Rundfunk-Gemeinschafts-Antennenanlage  
in Auendorf

Herr/Frau/Fräulein .....  
wohnhaft in 7341 A u e n d o r f  
.....-straße Nr. ....

im nachfolgenden Text kurz als Teilnehmer bezeichnet, tritt der  
O r t s - A n t e n n e n g e m e i n s c h a f t Auendorf  
(im nachfolgenden Text kurz O A G genannt) bei und stellt den Antrag  
auf Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage.

## Leistungen und Pflichten der O A G

### § 1

Die O A G errichtet in Auendorf eine Gemeinschaftsantennenanlage  
nach den geltenden Bestimmungen VDE 0855 und den Bestimmungen der  
Deutschen Bundespost für den Empfang

- des 1. Deutschen Fernseh-Programms
  - des 2. Deutschen Fernseh-Programms
  - des 3. Deutschen Fernseh-Programms
  - des 3. Fernseh-Programms des Bayrischen Rundfunks
  - des Fernseh-Programms der Schweiz
  - sowie im Eventualfall das Programm des Österreichischen Fernsehens
- Der UKW-Stereo-Empfang wird ebenfalls garantiert.

Die Installationsfirma garantiert den Teilnehmern einen einwandfreien  
Schwarz-weiß- und Farbempfang für die genannten Fernseh-Programme ent-  
sprechend den Empfangsverhältnissen am Standort der Empfangsantennen  
am Schlageterdenkmal.

Die geforderte Mindest-Antennenspannung von 1 mV/240 Ohm wird an der  
Antennensteckdose garantiert.

## Anfallende K o s t e n :

### § 2

Der Teilnehmer verpflichtet sich, für den Anschluß an die Gemeinschafts-  
Antennenanlage an die O A G einen Betrag von DM 480.-- inkl. MWSt.  
pro Anschluß zu zahlen.

Bei Vertragsunterzeichnung sind DM 200.-- pro Anschluß als Anzahlung  
zu leisten. Der Restbetrag wird bei Inbetriebnahme des Anschlusses  
fällig. Ein evtl. anfallender Überschuß wird von der O A G treuhän-  
derisch als Rücklage verwaltet.

Material, das innerhalb des Hauses oder der Wohnung für den Teilnehmer  
installiert wird, bleibt Eigentum des Teilnehmers und wird gesondert in  
Rechnung gestellt.

### § 3

Pro Anschluß kann ein Fernsehgerät angeschlossen werden. Wird in einer Wohnung der gleichzeitige Betrieb mehrerer Geräte gewünscht, so ist dafür die Installation mehrerer Dosen erforderlich. Die Installation dieser zusätzlichen Dosen erfolgt gegen gesonderte Berechnung.

### § 4

Für den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Versicherung der Anlage wird eine Gebühr von DM 2.-- pro Monat und Anschluß erhoben. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Gebühr jährlich im Voraus zu zahlen.

Eine Erhöhung tritt ein, wenn die Stundenecklöhne, die Materialpreise, die Strom- oder Versicherungskosten um mehr als 10% steigen.

### § 5

Kommt ein Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht innerhalb 4 Wochen nach Fälligkeit nach, hat die O A G das Recht, den Antennenanschluß kostenpflichtig für den Teilnehmer zu sperren.

### Betrieb, Unterhaltung und Wartung

### § 6

Die O A G verpflichtet sich, die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Anlage wird daher regelmäßig durch die Installationsfirma gewartet.

### § 7

Erforderliche oder gewünschte Veränderungen oder Erweiterungen des Anschlusses innerhalb einer Wohneinheit müssen vorher der O A G mitgeteilt werden.

Nachtragliche Arbeiten an fertiggestellten Anschlüssen durch den Teilnehmer oder Dritte, z.B. mit dem Ziel, ein weiteres Gerät, sei es auch nur provisorisch oder vorübergehend anzuschließen, können sich auf die Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage nachteilig auswirken und sind deshalb untersagt. Bei Zuwiderhandlungen können dadurch entstehende Kosten dem Teilnehmer auferlegt werden.

### § 8

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Vertretern der O A G oder ihren Beauftragten im Falle einer Prüfung der Anlage den Zutritt zu den Wohnräumen während der üblichen Geschäftszeiten bzw. Sendezeiten der Fernsender zu gestatten.

### § 9

Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Anlagenteile, die sich auf seinem Grundstück befinden, gegen jeden unbefugten Eingriff zu schützen.

Für Schäden in der Anlage, die durch den Teilnehmer oder Dritte auf seinem Grundstück entstehen, haftet der Teilnehmer in voller Schadenshöhe.

### § 10

Alle anfallenden Reparaturen in der Anlage, die durch den Verbrauch und Verschleiß bedingt sind, werden von den Beauftragten der O A G beseitigt und aus den eingehenden Benutzungsgebühren (s. § 4) gedeckt.

## § 11

Beginn des Vertrags: Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung.

## § 12

Der Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit die Benützung seines Anschlusses zeitweise oder dauernd abzumelden, sofern er damit einverstanden ist, daß der Anschluß gegen unbefugte Energieentnahme plombiert wird. Im Falle einer dauernden oder zeitweiligen Abmeldung hat jedoch der Teilnehmer keinen Anspruch auf Vergütung der Anschlußkosten (s. § 2).

## § 13

Für die Dauer der Nichtbenützung entfallen die Gebühren (s. § 4). Die Abmeldung ist nur schriftlich unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist zum Jahresende zulässig. Im Falle der Wiederanmeldung werden die unter § 4 genannten Kosten für das laufende Vierteljahr voll berechnet, in das die Wiederanmeldung fällt.

## H a f t u n g

### § 14

Besitzer der Anlage ist die O A G Auendorf. Sie regelt die Betriebs- und Besitzverhältnisse. Die O A G haftet nicht für Senderstörungen und Senderumstellungen und die sich daraus ergebenden Folgen.

### § 15

Für die O A G zeichnen die von ihr bestimmten Vertrauensleute verantwortlich.

### § 16

Die Anlage ist gegen Schäden außergewöhnlicher Art, wie z.B. Blitzschlag, Wasser usw. versichert. Für Schäden, die nachweislich durch Anlagenteile verursacht und nicht bereits durch eine andere Haftpflichtversicherung gedeckt sind, haftet die Installationsfirma.

## A l l g e m e i n e s

### § 17

Dieser Vertrag befreit den Teilnehmer nicht von der Verpflichtung, im Besitze einer Fernseh- Rundfunk- Genehmigung der Deutschen Bundespost zu sein.

### § 18

Sollte durch die technische Weiterentwicklung eine Ergänzung der Anlage erforderlich sein, z.B. weitere Programme (Satellitenfernsehen) usw., werden die Anschlußteilnehmer persönlich oder schriftlich zu einer Stellungnahme gebeten, bei der die erforderlichen Kosten bekanntgegeben werden. Kommt bei dieser Besprechung eine Einigung in der Form zustande, daß sich zwei Drittel der Teilnehmer für die Erweiterung aussprechen, so wird die Anlage erweitert und der erforderliche Kostenaufwand anteilmäßig auf die gesamten Teilnehmer umgelegt.

§ 19

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der beiden Vertragsteile über.

§ 20

Die Zu- und Weiterführung der Antennenleitung zum Haus erfolgt ohne Kosten für den Teilnehmer. Der Teilnehmer verpflichtet sich aber, die dafür erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück zu gestatten.

§ 21

Der Süddeutsche Rundfunk und die Deutsche Bundespost sind über die Anlage informiert, damit die Antenne bei weiteren Planungen von Sendern und Umsetzern berücksichtigt werden kann.

§ 22

In Mehrfamilienhäusern kann der Hauseigentümer den Mietern die Anbringung einer eigenen Antenne auf seinem Haus verweigern und den Mieter auffordern, sich an die Gemeinschaftsantennenanlage anschließen zu lassen.

§ 23

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen. Alle Vorbehalte, Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Ein mündlicher Beschluß dieses Vertrags ist nicht möglich.

A u e n d o r f , den *4. 10. 1971* .....

Der Teilnehmer

Ortsgemeinschaft  
Fernseh-Antennenanlage  
7341 A u e n d o r f  
- gemeinnützige Vereinigung -  
O A G